

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für öffentliche Ordnung – für die Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 40 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV i.V.m. dem Luftreinhalteplan für den Regierungsbezirk Stuttgart, Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart, in der Umweltzone Stuttgart (Diesel-Verkehrsverbote)**

1. Nach. § 40 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV dürfen kraft dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung Kraftfahrzeuge mit Dieselantrieb unterhalb der Abgasnorm Euro 5/V für folgende Zwecke die im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart ausgewiesene Umweltzone befahren:
  - Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen nach § 16 FZV
  - Probe- und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV
  - Fahrten mit Ausfuhrkennzeichen nach § 19 FZV
  - Bestattungsfahrzeuge
  - Taxen, Fahrzeuge im Mietwagenverkehr und sonstige mit Genehmigung nach dem PBefG
  - Carsharingfahrzeuge nach § 2 Nr. 1 CsgG
  - Kraftfahrzeuge im Linienverkehr (im Rahmen der Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2020)
  - Quell- und Zielfahrten von Reisebussen (im Rahmen der Allgemeinverfügung bis zum 31.12.2020)
  - Medizinische Notfälle
  - Schwerbehinderte Menschen, die gehbehindert sind und dies durch das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis nachweisen oder Personen, die über einen orangefarbenen Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen verfügen und diesen bei sich führen

- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie, Phokomelie oder einer vergleichbaren Funktionseinschränkung (Inhaber des EU-einheitlichen blauen Parkausweises)
2. Diese Ausnahmegenehmigung wird unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen erteilt:
    - 2.1. Das Fahrzeug entspricht der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette).
    - 2.2. Dem Halter des Kraftfahrzeugs steht für den Fahrtzweck kein auf ihn zugelassenes alternatives Fahrzeug zur Verfügung.
    - 2.3. Das Fahrzeug, für das eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch genommen werden soll, wurde erstmal vor den 01.01.2019 auf den Halter zugelassen.
  3. Das Vorliegen der jeweiligen Tatbestände ist in geeigneter Form nachzuweisen.
  4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
  5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Landeshauptstadt Stuttgart  
Amt für öffentliche Ordnung  
Straßenverkehrsbehörde

Stuttgart, 3. Dezember 2018

gez. Dorothea Koller